

VIII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

Anträge der Redaktionskommission vom 3. April 2006

- Art. 83 Abs. 1:* Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates laufend in elektronischer Form zur Verfügung gestellt
_____.
- Abs. 2:* Sie müssen spätestens:
- a) 14 Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zur Verfügung stehen;
 - b) 11 Tage vor Sessionsbeginn in gedruckter Form im Besitz der Ratsmitglieder sein.
- Art. 84 Abs. 1:* Änderungsanträge vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt oder zugestellt werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und in gedruckter Form vor Sessionsbeginn zuge-stellt oder verteilt.
- Art. 147 Abs. 2:* Einsprachen können innert 14 Tagen, nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde, der Staatskanzlei schriftlich eingereicht werden.